

Sitzungsvorlage Nr. 15/2017Aktenzeichen:
630.555

Gemeinde Weißbach			Datum 13.03.2017	
Beratungsfolge	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	X		27.03.2017	5

Betreff:

Ablösung eines PKW-Stellplatzes für den geplanten Umbau des bestehenden Trafoturms auf dem Grundstück Flst.-Nr. 71, Klingenweg 2, Gemarkung Weißbach, in einen Wohnturm mit Balkonen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde stimmt der Ablösung eines PKW-Stellplatzes für den geplanten Umbau des bestehenden Trafoturms auf dem Grundstück Flst.-Nr. 71, Klingenweg 2 in Weißbach, in einen Wohnturm mit Balkonen zu.

Für die Ablösung gelten die am 23.07.2001 vom Gemeinderat beschlossenen Allgemeinen Bestimmungen.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:			27.03.2017	TOP:	5 ö	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

Ja Nein

1	2	3	4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	Kosten laufendes Haushaltsjahr	jährliche Folgekosten / -lasten	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
EUR -/-	EUR -/-	EUR -/-	EUR -/-	EUR 3.000

Veranschlagung

im Verwaltungs- haushalt		im Vermögens- haushalt				Haushaltsstelle
2017	X	2017	X	Nein	Ja, mit EUR	2.6300.3510

Problembeschreibung / Begründung:

Unter TOP 2 seiner öffentlichen Sitzung vom 20.02.2017 (→ Sitzungsvorlage Nr. 6/2017) hat der Gemeinderat dem geplanten Umbau des bestehenden Trafoturms auf dem Grundstück Flst.-Nr. 71 im Klingenberg 2 in Weißbach in einen Wohnturm mit Balkonen sein Einvernehmen erteilt.

Inzwischen hat das Landratsamt Hohenlohekreis (Untere Baurechtsbehörde) mitgeteilt, dass die auf dem Grundstück als PKW-Stellplatz vorgesehene Fläche geringfügig zu schmal sei, um baurechtlich als solcher anerkannt zu werden.

Da die Antragstellerin keine andere Möglichkeit hat, auf ihrer eigenen Fläche einen normgerechten PKW-Stellplatz herzustellen, bleibt ihr nur, bei der Gemeinde die Ablösung des Stellplatzes zu beantragen *. Andernfalls kann ihr Bauvorhaben nicht genehmigt werden.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, die beantragte Stellplatz-Ablösung zu bewilligen. Für die Ablösung gelten die Allgemeinen Bestimmungen, die der Gemeinderat unter TOP 7 seiner öffentlichen Sitzung vom 23.07.2001 (→ Sitzungsvorlage Nr. 41/2001) beschlossen hat.

* Erläuterung:

„Stellplatzablösung“ bedeutet, dass sich ein Antragsteller gegen Bezahlung eines einmaligen Entgelts öffentliche Stellplätze der Gemeinde baurechtlich als eigene Stellplätze anrechnen lassen darf. Die Gemeinde muss das Ablöseentgelt dann zweckgebunden für die Schaffung (weiterer) öffentlicher Stellplätze einsetzen und die abgelösten Stellplätze natürlich auch tatsächlich auf Dauer vorhalten. Allerdings erwirbt der Antragsteller hierbei kein „Exklusivrecht“ an den abgelösten Stellplätzen; er darf sie also zum Beispiel nicht durch Hinweisschilder oder Absperrvorrichtungen für sich reservieren. Vielmehr dienen die abgelösten Stellplätze weiterhin der Benutzung durch die Allgemeinheit.